

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 UVPG

Zur Herstellung der aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit ist an der Wasserkraftanlage Hammühle am Perlenbach (Hauptflurstück Fl.Nr. 735/1, Gemarkung Beucherling) der Bau einer Fischwanderhilfe sowie die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke geplant.

Die Fischwanderhilfe wird als naturnaher Beckenpass ausgebildet. Die Mindestwasserabgabe von 15 l/s wird über eine Grundöffnung mit den Maßen 15 x 21 cm (b x h) auf der Sohlhöhe von 436,08 m ü. NHN gewährleistet. Die Grundöffnung ist am orografisch rechten Ufer im bestehenden Steinwurfwehr integriert. Sie wird an die Sohle des Fließgewässers angebunden. Über drei Becken wird der Höhenunterschied von ca. 0,40 m in die Ausleitungsstrecke überwunden. Die Becken sind im Mittel ca. 2,25 x 1,20 m (l x b) groß. Die Wassertiefe beträgt ca. 20 cm. Die einzelnen Becken werden durch Steinriegel aus größeren Wasserbausteinen abgetrennt, die über Öffnungen von etwa 15 cm Breite das Wasser an das nächste Becken abgeben. Nach 8,25 m Fließstrecke mündet die Fischwanderhilfe direkt unterhalb des Steinwurfwehrs in den Wehrkolk. Der Beckenpass wird an der Sohle naturnah angebunden. Um die Funktionalität der Fischwanderhilfe auch in Niedrigwasserzeiten sicherzustellen, wird unterhalb der Mindestwasseröffnung im Oberwasserkanal eine Gegenschwelle errichtet. Diese wird aus Holzbohlen gefertigt, welche in Stahlträgern geführt werden. Die Bemessung der Schwelle orientiert sich an der Ausbauwassermenge, sodass eine ausreichende Wasserführung gewährleistet bleibt. Die Konstruktion wird als Dreieckswehr ausgeführt.

Zur ökologischen Aufwertung der Ausleitungsstrecke werden strukturverbessernde Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehören die Beseitigung eines Absturzes am unterwasserseitigen Ende der Furt sowie die Optimierung des Straßendurchlasses durch einen nachgeschalteten Steinriegel mit Öffnungsmaßen analog zur Fischwanderhilfe. Zudem wird ein Absturz oberstrom der Wiedereinleitungsstelle aufgelöst, um die Durchgängigkeit zu verbessern. Überdies erfolgt eine gezielte Anpassung der Lockstromanbindung, um die Leitströmung zu optimieren und den Fischaufstieg zu erleichtern.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigung durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Perlenbach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit eine Aufwertung. Angrenzende Gehölze sind durch die Bau- und Gestaltungsarbeiten nicht betroffen. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 05.06.2025
Landratsamt Cham


Karl Heinz Aschenbrenner